



Montagebedingungen (Stand 01/2019)

Die Montage und Reparaturarbeiten durch unsere Fachkräfte, erfolgen nur zu den nachstehenden Bedingungen. Die Erlaubnis zur Arbeitsaufnahme gilt als Anerkennung unserer Montagebedingungen, auch wenn keine schriftliche Einverständniserklärung vorliegt.

Montagesätze

Bei Montagen, Inbetriebnahmen von Hard.- u. Software, sowie Reparaturarbeiten außerhalb unserer Firma wird gemäß der folgenden Tabelle abgerechnet.

		Elektroniker	Programmierer	EDV
Stunden	Art der Kosten (in Euro)			
	Normalstunden <i>Regelarbeitszeit 8,0 Stunden</i>	73,00	96,00	104,00
	Überstundenzuschlag 25 % <i>1. u. 2te Stunde nach der Regelarbeitszeit</i>	18,25	24,00	
	Überstundenzuschlag 50 % <i>Samstagsarbeit</i>	36,50	48,00	
	Überstundenzuschlag 100 % <i>Sonntagsarbeit Feiertagsarbeit</i>	73,00	96,00	
Fahrtkosten	Fahrtstunden	58,00	58,00	58,00
	pro Kilometer (PKW)	0,78	0,78	0,78
Spesen	Tagesspesen (Inland) Übernachtung <i>laut entsprechender Hotelrechnung</i>	54,00	54,00	54,00

Es wird eine Normalarbeitszeit von 40 Wochenstunden zugrunde gelegt.

Montag – Freitag	07. ⁰⁰ - 16. ⁰⁰ Uhr
Mittagspause	12. ⁰⁰ - 13. ⁰⁰ Uhr

Die Montagesätze enthalten keine Mehrwertsteuer, diese wird zusätzlich in Rechnung gestellt.

1. Montagekosten

1.1. Stundensätze

siehe Tabelle Montagesätze

Wartezeit ist jeder Zeitraum, in dem unser Monteur am Arbeitsort zur Verfügung des Bestellers steht, aber ohne sein oder der Montagefirma Verschulden gehindert ist, im Interesse des Bestellers tätig zu sein.

Reisezeit ist die genaue Zeit, die der Monteur für die An- und Rückfahrt von der Montagefirma aus benötigt.

Bei mehreren zusammenhängenden Montagen erfolgt die Berechnung der Reisekosten und Reisetunden anteilig und zwar im Verhältnis zur Anzahl der geleisteten Arbeitsstunden.

Diese Aufteilung erfolgt nach der Rückkehr des Monteurs, so dass die berechneten Stunden von den auf dem Montagebericht eingetragenen abweichen können.

Die Anfahrt vom Hotel zur Baustelle zählt nicht als Reisezeit. Es werden jedoch dem Besteller die gefahrenen Kilometer in Rechnung gestellt.

1.2 Überstundenzuschläge

siehe Tabelle Montagesätze

2. Reisekosten

Die Wahl des Beförderungsmittels für das Montagepersonal trifft die Firma und bedarf keiner besonderen Vereinbarung.

2.1 Reise mit einem Kraftfahrzeug

Wird die Reise vom Monteur mit einem KFZ durchgeführt, berechnen wir einen Betrag von 0,78 Euro pro gefahrenen Kilometer.

Bei mehreren zusammenhängenden Montagen erfolgt die Aufteilung wie bei den Reisetunden.

Bei Auslandsreisen werden die landesüblichen Straßennutzungsgebühren Zuzüglich der Km-Pauschale in Rechnung gestellt.

2.2 Reise mit öffentlichen Verkehrsmitteln

Sämtliche anfallenden Reise- und Transportkosten werden nach den Tarifen der öffentlichen Verkehrsmittel ab Werk bis zum Montageort (und zurück) weiterberechnet.

2.3 Heimfahrten

Bei längeren Montagen stehen dem Monteur alle 2 Wochen eine bezahlte Heimfahrt zu. Die hierfür anfallenden Kosten sind vom Besteller zu tragen.

Sind ohne Verschulden des Lieferers mehrere Hin.- u. Rückfahrten erforderlich, so hat der Besteller die Kosten zu tragen.

3. Auslösungen

Jeder Kalendertag wird laut Tabelle Montagesätze abgerechnet.

Pauschale für Verpflegung	54,--	Euro
Pauschale für Übernachtung	40,--	Euro

(bei höheren Übernachtungskosten wird nach Beleg abgerechnet)

Bei kostenloser Übernachtung und Verpflegung	40,--	Euro
--	-------	------

4. Sonstiges

Einsätze von Spezialisten anderer Firmen werden zu den uns in Rechnung gestellten Kosten weiterberechnet.

Wird die Montage auf Veranlassen des Bestellers unterbrochen, so werden die bis dahin aufgelaufenen Montagekosten abgerechnet. Die Wiederaufnahme der Montage gilt als neuer Auftrag und wird nach den dann gültigen Sätzen abgerechnet.

Montagebedingungen für Monteure

I. Pflichten des Monteurs

1. Der Monteur hat nur die zwischen der Montagefirma und dem Auftraggeber vertraglich festgelegten Arbeiten auszuführen, falls keine Vereinbarung getroffen wurde, hat er die gelieferten Geräte aufzustellen, in Betrieb zu setzen und das Personal zur Wartung, Pflege und Bedienung anzulernen.

2. Andere Arbeiten, wie eventuelle Reparatur- und Überholungsarbeiten an Maschinen und Geräten fremden Fabrikats darf der Monteur nur mit Zustimmung der Montagefirma übernehmen.

3. Der Monteur hat in dringenden Fällen, besonders zur Vermeidung von Betriebsunfällen, Überstunden und Feiertagsarbeit im gesetzlich zulässigen Umfang, doch gegen die entsprechen höheren Lohnsätze, zu leisten.

4. Der Monteur ist verpflichtet, die geleisteten Stunden mindestens einmal wöchentlich auf einem Montagebericht bestätigen zu lassen und eine Kopie dem Besteller auszuhändigen. Die unterschriebenen Montageberichte sind die Grundlage für die Rechnungserstellung.

5. Bei Montagen wird die volle Arbeitszeit berechnet, auch wenn das Montagepersonal ohne sein Verschulden wie z.B. Schlechtwetter verhindert ist, die volle Arbeitszeit zu arbeiten.

II. Pflichten des Bestellers (Auftraggeber)

1. Bei der Ankunft des Monteurs müssen sämtliche Vorarbeiten bzw. Vorrichtungen für die Installation bzw. Inbetriebnahme abgeschlossen sein.

2. Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Monteur das erforderliche Gerät sowie Hilfsmannschaften kostenlos zu stellen. Die Beiträge zu den Sozialversicherungen und Berufsgenossenschaften für die Hilfsmannschaften gehen zu Lasten des Bestellers.

3. Die zur Durchführung der Montage erforderlichen Maurer-, Schreiner-, Schmiede- und Schlosserarbeiten gehen zu Lasten des Bestellers.

4. Die aufgeführten Verpflichtungen gelten auch für Auftraggeber, mit denen als Montagekosten ein Pauschalpreis vereinbart wurde. Bei Nichterfüllung dieser Verpflichtungen werden die dadurch anfallenden Kosten gesondert in Rechnung gestellt.

5. Die Bezahlung der Montage abzüglich eines eventuell gewährten Vorschusses hat sofort nach Rechnungserhalt zu erfolgen. Die Zurückhaltung der Zahlung aus irgendwelchen Gründen, auch zum Zwecke der Aufrechnung ist nicht gestattet.

6. Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Monteur eine Möglichkeit zu bieten, sein Werkzeug diebstahlsicher unter Verschluss zu bringen.

7. Der Auftraggeber ist verpflichtet, Bestellungen über zusätzliches Material, welches zu Lasten der Montagefirma geht, vom Monteur abzeichnen zu lassen.

8. Vor Montagebeginn muss der Besteller eine Versicherung gegen Diebstahl, Vandalismus, Feuer und Sturm abgeschlossen werden. Falls der Besteller diese Versicherung nicht abschließt, wird diese durch die Fa. Jörg abgeschlossen und dem Besteller entsprechend in Rechnung gestellt.

III. Pflichten und Rechte der Montagefirma

1. Die Montagefirma ist nicht verpflichtet, einen bestimmten Monteur zur Verfügung zu stellen. Falls erforderlich, können Monteure abgerufen und durch andere ersetzt werden. Der Besteller wird hiervon unterrichtet.

2. Sofern die Montagefirma nicht in der Lage ist, Monteure zu einem bestimmten Zeitpunkt zu entsenden, begründet dies keinerlei Ansprüche des Bestellers.

3. Je nach Umfang kann die Montagefirma einen oder mehrere Monteure abstellen.

4. In besonders dringenden Fällen, z.B. Betriebsstörungen anderer Kunden, ist die Montagefirma berechtigt den Monteur kurzfristig unterbrechen zu lassen. Hierfür entstehende Reisekosten werden nicht in Rechnung gestellt.

5. Angaben über die Dauer einer Montage oder Reparatur sind stets unverbindlich, da der Umfang einer Montage erst bei der Arbeit am jeweiligen Projekt festgestellt werden kann. Die Montagefirma kann daher keine Verpflichtungen übernehmen, dass Arbeiten innerhalb einer bestimmten Frist ausgeführt werden.

6. Die Montagefirma ist berechtigt, bei längeren Montagen - über 4 Wochen- monatliche Abrechnungen zu den allg. Lieferungs- und Zahlungsbedingungen zu schicken.

7. Haftung

- Die Montagefirma haftet unter Ausschluss aller weitergehenden Ansprüche des Bestellers ausschließlich für die ordnungsgemäße Montage und zwar in der Weise, dass sie nachweisbare Mängel der Montage beseitigt. Nachträgliche Wartungs-, Pflege-, und Nachstarbeiten an den Maschinen etc. gehen zu Lasten des Bestellers.
- Die Montagefirma haftet nicht für Mängel der Montage, die auf Eingreifen Dritter zurückzuführen sind sowie für Handlungen ihrer Monteure oder sonstiger Erfüllungsgehilfen, wenn diese Handlungen nicht unmittelbar mit der Montage zusammenhängen. Ebenfalls wird keine Haftung für Unfälle aller Art übernommen.
- Die Haftung für Schäden an den Montagestellen beschränkt sich, soweit die Montagefirma diese Schäden zu vertreten hat, auf deren Beseitigung. Erforderliche Hilfskräfte sind von Kunden kostenlos zu stellen. Für Folgeschäden wird keine Haftung übernommen.
- Die Ansprüche des Bestellers verjähren in 12 Monaten von der Abnahme an gerechnet, bei einschichtiger Arbeitszeit.
- Die Montagefirma übernimmt keine Garantie bei Eigenmontage oder eigener Inbetriebnahme.
- Die Montagefirma wird auf Kosten des Bestellers eine Versicherung gegen Unfall und Schäden während der Montage abschließen.

IV. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist 87534 Oberstaufen. Bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist das Amtsgericht 87527 Sonthofen oder bei entsprechendem Streitwert ein Gericht unserer Wahl zuständig. Wir sind auch berechtigt am Hauptsitz des Bestellers zu klagen.